

Satzung der Jagdgenossenschaft Radolfzell am Bodensee

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 09.04.2025 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Radolfzell am Bodensee“ und hat ihren Sitz in 78315 Radolfzell am Bodensee. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2

Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) und auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
5. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO JWMG und diese Satzung nichts Anderes regeln.
6. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Absatz 5 JWMG).

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Gemeinderat.

§ 9

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat gemäß § 15 Absatz 7 JWMG oder die Wahl des Jagdvorstandes gemäß § 15 Absatz 3 JWMG),
- b) die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Abrundung ab einer Fläche von 50 ha,
- e) die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Absatz 4 JWMG,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung (§ 16 Absatz 2 JWMG),
- h) die Entscheidung, ob die Verpachtung auf den Kreis der Mitglieder beschränkt werden soll (§ 16 Absatz 1 Satz 2 JWMG),
- i) die Entscheidung, ob die Jagd ruhen soll (§ 16 Absatz 1 Satz 5 JWMG),
- j) die Entscheidung über Anträge auf Befriedung bei der unteren Jagdbehörde (§ 13 Absatz 3 JWMG),
- k) die Erhebung von Umlagen (§ 15 Absatz 6 JWMG)
- l) und den Zusammenschluss von Hegegemeinschaften (§ 47 JWMG).

§ 10

Verwaltung der Jagdgenossenschaft

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Absatz 7 JWMG vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats jeweils für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (derzeit sechs Jahre) auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich (§ 11) beauftragen.
3. Der Aufgabenbereich, der vom Gemeinderat auf den Ortschaftsrat weiterübertragen wird, besteht aus der Entscheidung über die Verpachtung der Jagdbögen in den jeweiligen Ortsteilen (siehe § 11 f)).

§ 11

Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Entscheidung über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Jagdgenossenschaftsversammlung nicht zuständig ist gemäß § 9 d).

§ 12

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

Vor der Verpachtung der Jagdbögen sind die Landwirte in den jeweiligen Ortschaften durch den Ortschaftsrat zu hören.

§ 14

Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Stadtverwaltung Radolfzell – Abteilung Liegenschaften – und den jeweiligen Ortsteilen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16

Verwendung des Reinertrages

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, den Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung (zweckgebunden für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen) zur Verfügung zu stellen. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15, -- €, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15, -- € erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17

Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrages abzuschließen.

Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- bzw. Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

3. Das Kassenbuch wird bei der Stadtverwaltung Radolfzell, Abteilung Liegenschaften, geführt.
4. Die Leistungen der Stadtverwaltung zur Verwaltung der Jagdgenossenschaft können von dieser jährlich (Kalenderjahr) in Rechnung gestellt werden. Für die Verwaltung kann eine Entgeltpauschale von bis zu maximal 25 Prozent des Reinertrags des jeweiligen Kalenderjahres zu Grunde gelegt werden. Soweit diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu der Entgeltpauschale noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 18 Umlage

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossenschaft die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Jagdgenossen zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

Nicht bzw. nicht fristgerecht gezahlte Umlagebeiträge können wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplanes (§ 14) werden im HALLO RADOLFFZELL, amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Radolfzell am Bodensee, bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft wie Ziffer 1 veröffentlicht.

Radolfzell am Bodensee, 09.04.2025

gez.

Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Die vorliegende Lesefassung berücksichtigt die Ursprungssatzung und dient lediglich der besseren Lesbarkeit.

Rechtsverbindlich ist nur der jeweils in der öffentlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text.